

Mitteilung an BV Jöllenbeck zur Sitzung am 09.03.23

An 166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Verkehrssituation in der Orchideenstraße verbessern, TOP 5.2 v. 12.03.21 mit der Drucksachenummer 0961/2020-2025 mit:

Wiederholt wird die Verwaltung gebeten, in der Orchideenstraße ein Durchfahrverbot mit dem Zusatz „Anlieger frei“ einzurichten.

Mittlerweise wurde die Thematik „Durchfahrverbote i. V. m. Freigaben für den Anliegerverkehr“ über die Bezirksregierung Detmold in der bundesweiten Verkehrsingenieursbesprechung (VIB) angesprochen.

Demnach ist eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit erforderlich (§ 45 Abs. 9 StVO), da der fließende Verkehr eingeschränkt wird. Insofern werden an die **straßenverkehrsrechtliche** Anordnung solcher Zeichenkombinationen hohe Anforderungen gestellt. Daher ist hier die Vorlage einer konkreten Gefahrenlage erforderlich, z. B. erhöhte Unfallzahlen. Diese liegen in der Orchideenstraße nicht vor. Die Störung der Anwohner durch den Abkürzungsverkehr von der Vilsendorfer Straße und dem Backenfeld sowie zurück fällt nicht unter eine Gefahrenlage und vor allem nicht unter eine konkrete bzw. gesteigerte Gefahrenlage. Aus straßenverkehrlicher Sicht ist daher die gewünschte Beschilderung nicht aufzustellen.

Daneben sind aber auch **straßenrechtliche** Belange (Widmung) zu beachten, da der Gemeingebrauch der Straße auf den Anliegerverkehr beschränkt wird. Das Straßenverkehrsrecht berechtigt jedoch nicht zu dauerhaften Maßnahmen, die die straßenrechtliche Widmung einschränken. Deshalb ist entweder von vorneherein die Widmung der Straße zu beschränken oder im Nachhinein eine Teileinziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen. Für eine Teileinziehung müssen „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ vorliegen (vgl. § 7 Absatz 3 StrWG NRW). Diese liegen hier auch nicht vor.

Auf Grund dieser klarstellenden Aussage der Bezirksregierung Detmold als höhere Straßenverkehrsbehörde ist die Einrichtung von „Anliegerstraßen“ ohne eine vorherige Klärung bzw. Anpassung des Widmungsstatus nicht möglich.

Möglich dagegen ist die „Verengung“ des Einmündungstrichters durch eine beidseitige Sperrmarkierung (s. Anlage). Diese wird, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, aufgebracht.

i.A.

Lewald

| | | |
|--------|-----------------------------|----------------------------|
| 660.2 | Herr Homann | i.V. gez. Ho., 15.02.23 |
| 660.24 | (Stellv. TL) Frau Eifler | Ei, 15.02.23 |
| 660.24 | Herr Sander | 15.02.23 |